

Zeitschrift: Zürcher Taschenbuch
Band: 122 (2002)

Artikel: Leonhard Zieglers (1779-1846) Testament in Indien
Autor: Sigerist, Stefan
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-985017>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.10.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

STEFAN SIGERIST

Leonhard Zieglers (1770–1846) Testament in Indien

Einleitung

Das Leben eines Ausländers in Indien war um 1800 durch besondere Umstände geprägt: Die Englische Ostindien-Kompanie (HEIC) verfügte im Land weitgehend über die Regierungsgewalt. Sie unterhielt eine eigene Armee und eine eigene Ziviladministration. Gleichzeitig wachte sie eifersüchtig über ihr faktisches Handelsmonopol im Gütertausch mit Europa. Angesichts der riesigen Ausdehnung des indischen Subkontinents war sie aber nicht in der Lage, genügend eigene Landsleute für die dauerhafte militärische Besetzung und die zuverlässige Verwaltung zu rekrutieren. Auf Nicht-Engländer war man angewiesen. Gleichzeitig bestand diesen gegenüber ein Misstrauen, und Zweifel an ihrer Zuverlässigkeit erloschen nie. Sie waren als Soldaten sehr willkommen, im Rahmen der Armee war man sicher, ihre Aktivitäten überwachen zu können. Als Zivilisten war ihnen die Einreise grundsätzlich nicht verwehrt, die Niederlassung jedoch bedurfte einer Erlaubnis der Verwaltung, die äusserst selten erteilt wurde. Bei einem allfälligen späteren Wechsel des Wohnsitzes musste ebenfalls ein Antrag gestellt werden, der oft abgelehnt wurde. Die unerschütterliche Marktstellung der HEIC beruhte zum grossen Teil auf Marktkenntnissen und auf persönlichen Kontakten. Jeder Europäer war ein potentieller Konkurrent, denn nach einer gewissen Zeit kannte er die Marktverhältnisse und hatte genügend persönliche

Kontakte, um auf eigene Rechnung direkt mit seinem Heimatland Geschäftsbeziehungen anzuknüpfen. Es erstaunt nicht, dass man nur wenige Schweizer in zivilen Berufen in Indien findet, während gleichzeitig mehrere Hundert von ihnen als Soldaten Dienst leisteten.¹ Eine Niederlassung war für einen Nicht-Engländer faktisch nur mit der persönlichen Sondererlaubnis des Gouverneurs nach der offiziellen Entlassung aus dem Militärdienst möglich, wie dies Leonhard Ziegler gelang, oder nach einer illegalen Einreise, z.B. über die Enklaven Goa oder Pondicherry. Die Entlassung aus dem Militärdienst zog sonst die Heimreise automatisch nach sich.

In den Archiven der British Library in London liegt das Testament des Zürchers Leonhard Ziegler.² Sein abenteuerlicher Lebenslauf und die Korrespondenz aus Indien mit den Seinen zu Hause wurde bereits früher ausführlich und farbig durch Hans Conrad Peyer im Zürcher Taschenbuch besprochen:³ Der aus einer angesehenen Zürcher Familie stammende Kaufmann Leonhard Ziegler wird im Sog der napoleonischen Kriegswirren zahlungsunfähig und setzt sich ins Ausland ab. Er tritt in englische Kriegsdienste und wird Soldat in Indien. In der Armee macht Ziegler Karriere und es gelingt ihm schliesslich, dank seiner Beziehungen eine äusserst seltene Entlassung zu erreichen, die nur der Gouverneur persönlich erteilen kann. Er erlernt schnell den Beruf des Farmers. Anfänglich Gutsverwalter, gelingt ihm der Sprung in die Selbstständigkeit, Leonhard Ziegler erzeugt das gefragte Indigo in sehr hoher Qualität. Der finanzielle Erfolg stellt sich ein, er zahlt seine in der Schweiz hinterlassenen Schulden lückenlos zurück. Einen Besuch in der alten Heimat lehnt der Zürcher aber interessanterweise ab, obwohl dem nun nichts mehr im Wege stehen würde. Im Alter entlasten seine Neffen, die Brüder Hans und Gottfried von Meiss, Ziegler bei der Führung der Plantage.

Der über 70-jährige Zürcher fühlte seine Kräfte schwinden und setzte drei Jahre vor seinem Tod seinen letzten Willen auf, der noch mit einem etwas umständlichen Nachtrag ergänzt wurde.

¹ Sigerist, Stefan: Schweizer in Asien bis 1914. S. 195ff. Schaffhausen 2001.

² British Library, OIOC. L/AG/34/29/75 Bengal Wills, 1847, part 2, S. 201–222.

³ Peyer, Hans Conrad: Leonhard Ziegler, ein Zürcher in Indien. In: Zürcher Taschenbuch auf das Jahr 1965.

Handschriftliches Testament

Das englische Dokument umfasst insgesamt 22 Seiten, wobei das eigentliche Testament mit zwei Nachträgen 13 Seiten einnimmt. Die ersten 9 Seiten enthalten die Amtsgelübde und weitere Formalitäten der Urkundspersonen James Gibbon, Kennedy Hawke Hewett und Charles Ansell Lushington. Das Nachlassinventar und die dazugehörenden Aufzählungen über die Einzelheiten der Auszahlungen und Kosten der Testamentsdurchführung umfassen weitere neun Seiten. Ziegler verschied am 18. Dezember 1846, die amtliche Verfügung datiert vom 1. Juni 1847.

Im Namen Gottes, Amen. Ich, Leonhard Ziegler, gebürtig von Zürich in der Schweiz, in vollem Besitz meiner körperlichen und geistigen Kräfte, erkläre hiermit in Anbetracht der Vergänglichkeit des menschlichen Daseins meinen letzten Willen. Alle meine Güter und Geldmittel sollen meinem einzigen Bruder Christoph Ziegler, gewesener Generalmajor in niederländischen Diensten, gehören. Er ist meines Wissens in Zürich wohnhaft. Im Falle seines Todes sollen seine Kinder alles erhalten.

Meiner Adoptivtochter Eliza Ziegler, geboren bei der Serryah Indigofabrik in Tirhsot am 23. Januar 1820, getauft am 28. April 1830 durch den Geistlichen Rospini, und die ich hiermit zu meiner Adoptivtochter erkläre, hinterlasse ich 30'000 Rupien, falls sie mich überlebt.

Meine persönliche Habe, wie Möbel, Getränke, Vieh etc. soll verkauft werden. Mit den Liegenschaften, wie die Indigofabrik in Seetulpore und das Haus am Fairlie Place in Calcutta, soll man wie folgt verfahren: Die Fabrik in Seetulpore soll so schnell wie möglich verkauft werden, selbst wenn man dafür nur 10'000 Rupien erhalten sollte (ohne die noch offenen Rechnungen und die noch nicht fertiggestellten Produkte im Trockenhaus.). Die Liegenschaft Fairlie Place in Calcutta kann bei Einverständnis meines Bruders oder seiner Erben veräussert oder weiter behalten werden, falls dies als wünschenswert erscheint. Ich würde es aufs Wärmste begrüßen, wenn dieses Haus, dessen Wert ich auf drei wenn nicht sogar auf vier lakhs⁴ schätze, für immer im Besitz meines Bruders und der gesamten Familie zu Hause bliebe.

⁴ Der Ausdruck «lakh» ist aus der indischen Mathematik entlehnt und bedeutet das Zählen in Grössen von Hundert. Ein lakh entsprach 100'000 Rupien. Eine Rupie war nach heutigem Geldwert etwa Fr. 12 wert. Das Haus stellte demnach einen Wert von über Fr. 3,6 Mio. dar.

Im Weiteren verfüge ich, dass die Eingeborene und Lebensgefährtin (Beebe⁵) Lechmina, ursprünglich eine Musulmanin, die seit ihrer Kindheit in meiner Familie aufgewachsen und seither in meiner Obhut geblieben ist, das aus Ziegeln gebaute Haus in Dinapore bis zu ihrem Lebensende erhalten soll. Dieses Haus habe ich am 5. Dezember 1832 von Hauptmann Howard käuflich erworben. Das heisst, die Liegenschaft sollte durch die Treuhänder verwaltet und in gutem Zustand erhalten werden, nur der Überschuss der Mieteinnahmen sollte an sie ausbezahlt werden. Sie (Lechmina) soll ausserdem spätestens drei Monate nach meinem Tod in den Genuss der Zinsen von 15'000 zu 5 % in Regierungsschuldscheinen in Calcutta angelegten Rupien kommen. Dies während ihres ganzen Lebens, zahlbar halbjährlich oder wie es den Treuhändern zweckmässig erscheint.

Nach ihrem Tod soll der Betrag von 10'000 Rupien an meinen Verwandten Hans von Meiss, 3'000 Rupien zusammen mit dem Haus in Dinapore an Herrn James Gibbon, und der verbleibende Betrag von 2'000 Rupien an meinen Bruder gehen. Beide oben genannten Herren sind zu meinen Willensvollstreckern bestimmt. Die erwähnte Lechmina soll unmittelbar nach meinem Tod 1'000 Rupien erhalten, zusätzlich zu den bereits erhaltenen Geschenken wie Kleider, Gold- und Silberschmuck etc.

Alle meine persönlichen Diener, die während der vergangenen sechs Jahre bei mir Dienst geleistet haben, sollen zusätzlich zu ihrer Entlohnung ein Halbjahresgehalt erhalten. Im weiteren soll Gunga Sacese ein ganzes Jahresgehalt und Seunserain, Chef der Dienstboten, alle meine neuen und alten Kleider bekommen.

Hiermit ernenne ich als meine Willensvollstrecker die Herren James Gibbon, meinen alten Freund und Indigopflanzer, sowie Hans von Meiss, meinen Verwandten aus Zürich in der Schweiz, der zur Zeit bei mir in Seetulpore ist. Ich bitte diese zwei Herren, ihre Funktionen auszuüben und dafür die folgenden Beträge als Geschenke an Stelle einer Kommission entgegenzunehmen: Herr James Gibbon die Summe von 5'000 Rupien und Herr von Meiss die Summe von 10'000 Rupien. Beide sind mit den gleichen Befugnissen ausgestattet, aber ich bitte Herrn James Gibbon sich besonders der Rechte und Interessen meiner Töchter Eliza und Lechminas anzunehmen. Herrn von Meiss bitte ich um dasselbe für meinen Bruder und seine Familie.

⁵ Beebe ist der Ausdruck für die einheimischen Lebensgefährtinnen von Europäern in Indien.

Sollte in diesem Testament etwas nicht klar ausgedrückt worden oder nicht nach englischem Recht formuliert sein, bitte ich die Willensvollstrecker sinngemäss nach meinem Willen zu handeln. Alle allenfalls vorhandenen früheren Testamente sind hiermit ungültig. Im Doppel erstellt in Seetulpore, am 31. Oktober 1843 in Gegenwart von:

R. N. Farguharson
Bengalische Zivilverwaltung
Georg Gough
Bengalische Zivilverwaltung
C. A. Lushington
Bengalische Zivilverwaltung
Richard John Brassey
Bengalische Zivilverwaltung

L. Ziegler

Dies ist die Ergänzung zu meinem letzten Willen vom 31. Oktober 1843. Diesen bestätige ich hiermit mit den folgenden wenigen Ergänzungen und Änderungen:

Ich wünsche dass Eliza Ziegler zusätzlich zu den 30'000 Rupien unverzüglich zusätzlich 1'000 Rupien für ihre Ausgaben erhalten soll.

Meine Lebensgefährtin Lechmina soll an Stelle der Zinsen, die aus den zu 5% angelegten 15'000 Rupien stammen, neu Zinsen von zu 4% in Schuldverschreibungen der Regierung anzulegenden 20'000 Rupien erhalten. Nach ihrem Ableben soll das Haus in Dinapore sowie 10'000 Rupien der Willensvollstrecker James Gibbon erhalten. Meine Adoptivtochter Eliza Ziegler soll 5'000 Rupien bekommen. An Hans von Meiss als meinem zweiten Willensvollstrecker sowie an seinen Bruder Gottfried von Meiss, der die Aufteilung gerecht vornehmen soll, 5'000 Rupien. Ausserdem ordne ich an, dass allfällige Guthaben, welche Lechmina auf Grund der vorhandenen Unterlagen mir gegenüber haben sollte, unverzüglich zusammen mit den Zinsen ausbezahlt werden sollten.

Im weiteren ordne ich an, dass die kleine, heute sechsjährige Mooniah 1'000 Rupien erhalten soll. Dieser Betrag soll in Obligationen der Regierung zu 4% angelegt werden, ihr sollen vorerst nur die jährlichen Zinsen zukommen. Erst im Alter von 20 Jahren soll ihr der Gesamtbetrag ausbezahlt werden.

Den Willensvollstreckern biete ich an Stelle einer Kommission die Zuwendung von 5 und 10'000 Rupien, beziehungsweise bitte ich Herrn Gibbon den Betrag von 8'000 Rupien zu akzeptieren. Herrn Hans von Meiss gebe ich (zusammen mit seinem Bruder Gottfried zu gleichen Teilen) die Fabrik in Seetulpore (ohne

die Einrichtungen im Trockenhaus) ohne die noch offenen Rechnungen, die die Brüder von Meiss gemeinsam innerhalb der nächsten 12 Monate bezahlen sollen. Falls sie ihren Verpflichtungen nicht nachkommen, soll die Fabrik durch Herrn James Gibbon zum bestmöglichen Preis veräußert werden. Hans von Meiss ist ausserdem aufgefordert, seine privaten Darlehen und andere mit mir noch offene Finanzangelegenheiten so schnell als möglich zu regeln. Dies ist nötig, um die verschiedenen in Seetulpore errichteten Vermächtnisse vom September 1845 zu regeln.

Leonhard Ziegler

Unterschieden in Gegenwart von:

H. H. Hewitt

H. Fitz Gerald

Rat und Anweisung an meine Willensvollstrecker James Gibbon und Hans von Meiss:

Aus dem Testament habt Ihr vernommen, dass verschiedene Nutzniessungen und Hinterlassenschaften zu regeln Eure Aufgabe ist.

1. Hinterlassenschaft an meine Adoptivtochter Eliza Ziegler, in der Höhe von 30'000 Rupien.
2. Hinterlassenschaft von 20'000 Rupien an meine Lebensgefährtin Lechmina, beziehungsweise die Zinsen von 4% neben dem Haus in Dinapore und zahlreichen kleineren Gegenständen von geringerem Wert.
3. Eine sofortige Schenkung an sie und an Eliza von je 1'000 Rupien, total 2'000 Rupien.
4. Vermächtnis von 1'000 Rupien an die kleine Moonah, zur Zeit noch ein Kind von sechs Jahren.
5. An meinen Willensvollstrecker James Gibbon (Mit-Willensvollstrecker zusammen mit Hans von Meiss) an Stelle einer Provision der Betrag von 8'000 Rupien.

Total: 61'000 Rupien

P.S. Hans von Meiss, mein anderer Willensvollstrecker, erhält andere, später aufgezählte Zuwendungen.

Es ist nicht notwendig, die Summe von 61'000 Rupien sofort aufzubringen. Die Willensvollstrecker sollen damit ruhig zuwarten, bis der Verkauf des Anwesens geregelt ist. Für Eliza können die beiden Testamentsvollstrecker eine Schuldanerkennung über die 30'000 Rupien ausstellen, deren Zinsen sie dann erhalten soll. Nur 1'000 Rupien soll sie sofort erhalten.

Auch meine Lebensgefährtin Lechmina sollte mit dem Bezug der Zinsen bis zur endgültigen Erledigung der Testamentsvollstreckung zuwarten. Ihr sollten die Willensvollstrecker ebenfalls eine Schuldanererkennung ausstellen. Es soll ihr erlaubt werden, noch zwei Monate über mein Ableben hinaus im Haus in ihren heutigen Räumen zu verbleiben. Anschliessend sollte sie in den südlichen Bungalow David Brown umziehen, den ich ihr schenke.

P.S. Der Vorgang, dass ich ihr diesen Bungalow für immer vermache, findet sich nicht im Testament. Da es sich jedoch nur um eine Kleinigkeit handelt, bitte ich um unverzügliche Ausführung dieser Anordnung. Die Einnahmen aus der Miete des Anwesens in Dinapore sollen nach Abzug von gelegentlichen Reparaturen und etwaigen weiteren kleineren Ausgaben ihr zukommen. Mr. Gibbon wird die Freundlichkeit haben, die Durchführung dieser Bestimmung zu überwachen, das Haus wird schliesslich in seinen Besitz übergehen.

Um den Betrag von 61'000 Rupien aufzubringen, schlage ich Folgendes vor: Als Erstes soll unverzüglich meine persönliche Habe verkauft werden. Diese besteht aus Möbeln des Hauses in Seetulpore, Teppichen, Spiegeln, Wandschirmen, Tischen, Stühlen, Betten, Bettzeug, Bilder, Billardtisch, Bestecke wie Gabeln und Messer, Küchenutensilien, Büchergestelle, Schreibtische, Weine, verschiedene Getränke, Uhren, und weitere gute Einrichtungsgegenstände im Trockenhaus und im Presshaus, die alle nicht zum eigentlichen Indigogeschäft gehören. Ebenso alle meine Pferde, Kutschen, Sänften, Zelte und Wagen. Eine Sänfte nach ihrer Wahl gehört allerdings meiner Lebensgefährtin. Usw. usw.

Als nächstes müssen wir zur Indigofabrik in Seetulpore schauen. Die Fabrik selbst habe ich Hans von Meiss gegeben, dem zweiten Willensvollstrecker, der diese allerdings mit seinem Bruder Gottfried teilen soll. Ausgenommen sind die noch offenen Rechnungen, Warenvorräte, Ausgaben für die laufende Saison und Waren in Arbeit. Für alle diese Positionen sollen die Brüder innerhalb von zwölf Monaten den vollen Wert samt einem üblichen Zins bezahlen. Diese Bedingung ist streng verbindlich, die Fabrik selbst soll als Sicherheit für die ausstehenden Beträge dienen. Es sind auch Raten möglich, dies nach Ermessen von Mr. Gibbon. Auf diese Weise werden schrittweise die Beträge verfügbar werden, zusammen mit einigen 5% Obligationen der Regierung aus meinem Besitz, den noch ausstehenden Zahlungen meiner Agenten, und den laufenden Mietzinseinnahmen aus der Liegenschaft am Fairlie Place. Dies alles sollte mehr als genügen für den Geldbedarf der nächsten Jahre. Hans von Meiss wird sich ebenfalls daran erinnern, dass es gut wäre, die Raten schneller zurückzuzahlen als dies in unserem Vertrag festgehalten ist. Er erhielt das Darlehen gegen die Sicherheit von einigen Gehöften, die er als Farm betrieb. Das Geld ist in jährlichen Raten und einem jährlichen

Zins von 12 % zurückzuzahlen. Seine als Sicherheit gegebenen Pottah Papiere sowie gute Obligationen liegen nun in den Händen von James Gibbon, bis das gesamte Darlehen ordnungsgemäss zurückbezahlt ist.

Meine Grundidee ist, dass der grosse und wertvolle Besitz am Fairlie Place in Kalkutta ungeteilt und unbelastet bleiben sollte.

Zum Schluss sollte ein kleines Grabmal aus Stein (nicht aus Ziegeln) über meinem Grab errichtet werden. Dieses soll in der Nähe von Seetulpore sein, mit zwei Marmorplatten grau oder weiss oder einer anderen Farbe, ausgenommen schwarz. Die Inschrift soll auf der ersten Platte lauten:

«Leonhard Ziegler aus Zürich in der Schweiz, geboren 1. Januar 1770. In Indien angekommen 10. Mai 1803. Gestorben anno 18.... in Indien. Alter Jahre, Monate, Tage.»

Auf der anderen Platte soll geschrieben sein:

«Mein Staub ist nicht hier zerfallender Staub. Ich ging, bin aber unsterblich. Fröhlich folge ich dem Willen des Schöpfers.»

Seetulpore, 20. September 1845

Leonhard Ziegler

Unterschrieben in unserer Gegenwart: H. H. Hewitt L. D. A
H. Fitz Gerald

Nachlassinventar des verstorbenen Leonhard Ziegler⁶

Aufgenommen 6. November 1847

1. Die Liegenschaft gelegen am Fairlie Place in der Stadt Kalkutta, bestehend aus drei verschiedenen Wohnhäusern, vermietet für den Betrag von monatlich 1675 Rupien, hinterlassen dem Generalmajor Jakob Christof Ziegler, dem Bruder des Verstorbenen und bewertet durch Leonhard Ziegler in seinem Testament zu
Rupien 300'000
2. Die Indigofabrik in Seetulpore, vererbt an die Brüder Hans und Gottfried von Meiss, unter der Bedingung, dass sie die noch offenen Rechnungen bezahlen.
Rupien 40'000
3. Guthaben aus der Indigofabrik, gemäss Hauptbuch des Verstorbenen
Rupien 14'887-13-9
Bargeld Rupien 152-10-6
Rupien 15'040-8-3

⁶ British Library OIOC. L/AG/34/27/140 Bengal inventories 1847, part 4, S. 62.

4. Hauseinrichtung, Pferde etc. Schätzwert gemäss Good & Prace		Rupien	4'241-10-6
5. Schuldanererkennung von Hans von Meiss gegenüber dem verstorbenen Leonhard Ziegler über 30'000 Rupien, wovon am 1. Oktober 1846 aber 3'500 Rupien bereits zurückbezahlt worden sind. Die Sicherheit für dieses Darlehen besteht aus einigen Gehöften.	Restschuld	Rupien	26'500
6. Staatsanleihe zu 5 % Nr. 432	Rupien	2'000	
Nr. 433	Rupien	1'000	
		Rupien	3'000
7. Folgende Anleihen, verpfändet an den Agenten Mozuffapoor der Cawnpoor Bank			
Nr. 428 Anleihe zu 5 %	Rupien	2'000	
Nr. 429 Anleihe zu 5 %		2'000	
Nr. 430 Anleihe zu 5 %		1'000	
Nr. 431 Anleihe zu 5 %		2'000	
	Total	Rupien	7'000
8. Monatliche Zinseinnahmen des Wohnhauses der Liegenschaft in Dinapore, 50 Rupien, inklusive die Löhne der Mallee, lebenslängliche Mietzinsen an Lechmina		Rupien	5'000
9. Kontokorrent bei Allan Dessell. Saldo zu Gunsten des Verstorbenen		Rupien	13'806-11
	TOTAL	Rupien	414'588-13-9

James Gibbon, erster Willensvollstecker des verstorbenen
Leonhard Ziegler

Mozussupoor, 1. November 1847

In der British Library finden sich noch die Einzelheiten über die Daten, Modalitäten und Höhe der Zahlungen an die verschiedenen Erben.⁷ Diese sehr umfangreichen und langatmigen Dokumente werden hier nicht publiziert, denn sie beinhalten keine zusätzlichen Informationen zum Leben von Leonhard Ziegler. Der letzte Eintrag des Willensvollstreckers James Gibbon datiert vom 31. Dezember 1848, etwas über zwei Jahre nach dem Tod des Zürchers.

Dank

Die Anregung zu dieser Publikation verdanke ich Frau Dr. Stadler aus dem Staatsarchiv Zürich. Danken möchte ich auch Frau Dr. Kathrin Prior, Historikerin in London, die mich auf die Existenz des Testaments aufmerksam gemacht und über zahlreiche Einzelheiten der indischen Kolonialwelt aufschlussreich informiert hatte.

⁷ British Library OIOC. L/AG/34/27/141 Bengal inventories 1848, part 2, S. 224–227 und 1849, part 1, S. 26–30.